

# SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "BAUGEBIET HOLACKER"

## TEILBEREICH: EINZELHANDELSBETRIEBE SÜDLICH DER OSTLANDSTRASSE

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER OSTLANDSTRASSE IM NORDEN, DER SENIORENWOHN- UND -PFLGEEINRICHTUNG SANKT MARTIN IM OSTEN, EINSCHLIESSLICH EINES TEILBEREICHES DER FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLGERISCHE MASSNAHMEN NÖRDLICH DER WOHNBEBAUUNG MARGARETHE-KRUSE-STR. 10-14, UND DEN FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLGERISCHE MASSNAHMEN IM SÜDEN UND WESTEN.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 18 DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "HOLACKER" FÜR DEN TEILBEREICH EINZELHANDELSBETRIEBE SÜDLICH DER OSTLANDSTRASSE, SOWIE FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER OSTLANDSTRASSE IM NORDEN, DER SENIORENWOHN- UND PFLGEEINRICHTUNG SANKT MARTIN IM OSTEN, EINSCHLIESSLICH EINES TEILBEREICHES DER FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLGERISCHE MASSNAHMEN NÖRDLICH DER WOHNBEBAUUNG MARGARETHE-KRUSE-STR.10-14, UND DEN FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLGERISCHE MASSNAHMEN IM SÜDEN UND WESTEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990!

## TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	SONSTIGES SONDERGEBIET VERBRAUCHERMARKT	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 11 BAUNVO
	SONSTIGES SONDERGEBIET TANKESTELLE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 11 BAUNVO
	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 900m²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 19 BAUNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 20 BAUNVO
	MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFRÖHE Ü.N.N., z.B. max. 20,50m Ü.N.N.	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2-3, § 18 BAUNVO
	FLACHDACH ODER GENEIGTES DACH MIT EINER MAXIMAL ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON Z.B. 12°	§ 9 ABS. 4 BAUGB + § 84 LBO
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	PRIVATES GLIEDERUNGSGRÜN (STELLPLATZGLIEDERUNG)	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 20 + ABS. 6 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	BAUM, ZU ERHALTEN, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b/a BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (NUTZUNG: KNICKSCHUTZ/BEREICH DER SICHTDREIECKE)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (SCHALLSCHUTZMASSNAHME GEM. SCHALLSCHUTZGUTACHTEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB UND ABS. 4 BAUGB
	KNICK MIT ÜBERHÄLTERN	§ 30 BNatSchG + § 21 LNatSchG
	WASSERFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 16 + ABS. 6 BAUGB
	VORHANDENE TEICHFLÄCHE, GESCHÜTZTES BIOTOP NACH § 21 LNatSchG	§ 30 BNatSchG + § 21 LNatSchG
<b>3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	BEBAUUNG, NEU	
	KENNZEICHNUNG DER BAUGEBIETE, Z.B. BAUGEBIET NR. 2	
	GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE Ü.N.N., Z.B. 14,28m	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	VORH. FUSSWEG, KÜNFTIG FORTTALEND	
	TOPOGRAFIE, KÜNFTIG FORTTALEND	
	DARSTELLUNG DER STELLPLATZANORDNUNG, MIT BEGRÜNDUNG	
	BÖSCHUNG VORHANDEN	Streichung der Ziffern 8.2 und 8.3 gem. Abwägung (§17) BauGB
	BÖSCHUNG GEPLANT, SIEHE TEIL B -TEXT- ZIFFER 9.5	
	DURCHBRUCH DES VORHANDENEN ERDWALES FÜR DEN FUSSWEG	
	FUSSWEG (ÖFFENTLICH), SIEHE TEIL B -TEXT- ZIFFER 9.4	
	SICHTDREIECK (FREIZUHALTENE SICHTFLÄCHE IM BEREICH DER EIN- UND AUSFARTEN)	

## TEIL B - TEXT -

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 und § 16 Abs. 5 BauNVO)**
    - Sonstiges Sondergebiet Verbrauchermarkt (SOVM) in dem Baugebiet 1**

1.1.1 Das SOVM mit der Zweckbestimmung Verbrauchermarkt (Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung, Discount) gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer Grundfläche (GR) bis maximal 1600m²

1.1.2 Die einzelhandelsrelevante Verkaufsfäche des Verbrauchermarktes (Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung, Discount) ist bis maximal 1000m² zulässig. Die Warensortimente des periodischen Bedarfs sind periodisch sortimentale Drogeriebedarf, Lebensmittel mit Getränke, Reformwaren, Schnittkäse, Zerkleinertes, Tabak) sind ohne Einschränkung zulässig.

1.1.3 Im SOVM mit der Zweckbestimmung Verbrauchermarkt (Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung, Discount) gem. § 11 BauNVO sind Randsortimente des periodischen Bedarfs (Aktionsangebote aus dem Non-Food Bereich), soweit deren Verkaufsfächenanteil insgesamt 10% der Gesamtverkaufsfäche nicht überschreitet, zulässig. Zu dem v.g. periodischen Bedarf gehören folgende Sortimente der Eckernförder Sortimentsliste:

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)	- Antiquitäten (Möbel)
- Bücher	- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)	- Beleuchtung
- Foto, Film	- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Geschirterartikel	- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Glasporzellan/Keramik	- Büromaschinen
- Haararzt	- Campingartikel
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf,	- Computer
- Teppiche (Stapelware)	- Elektroartikel (Elektrokleingeräte)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen)	- Farben, Lacke
- Lederwaren, Kirschwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schuhen)	- Gartengeräte (inkl. Pflanz-, Pflanzengeräte)
- Musikinstrumente	- Großelektro (weil Ware, Waschmaschinen etc.)
- Optik	- Klebzubehör
- Parfümerieartikel/Frisurartikel	- Möbel (inkl. Matratzen)
- Schuhe	- Sanitärwaren
- Sportartikel (inkl. Jagd-, Reit- und Angelutrustung, Wäffeln)	- Tapeten
- Schreibwaren (Fachhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte)	- Unterhaltungselektronik (braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton, Diskettengeräte)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)	- Werkzeug-, Eisenwaren
- Sanitärwaren	- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tierhaltung, Heimtierbedarf)
- Uhren und Schmuck	
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung	
  - Sonstiges Sondergebiet Tankstelle (SOT) in dem Baugebiet 2**

1.2.1 Das SOVM mit der Zweckbestimmung Verbrauchermarkt (Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung, Vollsortiment) gem. § 11 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer Grundfläche (GR) bis maximal 3000m²

**In Baugebiet 2 sind folgende Nutzungen zulässig, ohne dass diese Flächen auf die o.g. Verkaufsfächen angerechnet werden:**  
**Lebensmittelhandwerk, Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe und Gebäude und Räume für freie Berufe.**

1.2.2 Die einzelhandelsrelevante Verkaufsfäche des Verbrauchermarktes (Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung, Vollsortiment) ist bis maximal 2200m² zulässig. Die Warensortimente des periodischen Bedarfs sind ohne Einschränkung zulässig. Verkaufsfächen mit nicht-zentrenrelevanten Sortiment unter 100m² Verkaufsfäche sind zusätzlich zulässig.

1.2.3 Im Baugebiet 2 sind handelsübliche Lebensmittelergänzungsortimente i.V.m. Aktionsangeboten aus dem Non-Food Bereich, (periodischer Bedarf) soweit deren Verkaufsfächenanteil 20% der Gesamtverkaufsfäche nicht überschreitet, zulässig. Saisonale Verschönerungen im Sortiment von 10% sind ausnahmsweise zulässig. Zu dem v.g. periodischen Bedarf gehören folgende Sortimente der Eckernförder Sortimentsliste:

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Babys)	- Antiquitäten (Möbel)
- Bücher	- Babybedarf (Kinderwagen, Kindermöbel)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)	- Beleuchtung
- Foto, Film	- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Geschirterartikel	- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Glasporzellan/Keramik	- Büromaschinen
- Haararzt	- Campingartikel
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf,	- Computer
- Teppiche (Stapelware)	- Elektroartikel (Elektrokleingeräte)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen)	- Farben, Lacke
- Lederwaren, Kirschwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schuhen)	- Gartengeräte (inkl. Pflanz-, Pflanzengeräte)
- Musikinstrumente	- Großelektro (weil Ware, Waschmaschinen etc.)
- Optik	- Klebzubehör
- Parfümerieartikel/Frisurartikel	- Möbel (inkl. Matratzen)
- Schuhe	- Sanitärwaren
- Sportartikel (inkl. Jagd-, Reit- und Angelutrustung, Wäffeln)	- Tapeten
- Schreibwaren (Fachhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte)	- Unterhaltungselektronik (braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton, Diskettengeräte)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)	- Werkzeug-, Eisenwaren
- Sanitärwaren	- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tierhaltung, Heimtierbedarf)
- Uhren und Schmuck	
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung	
- Im Baugebiet 2 sind zusätzlich zu den oben genannten Verkaufsfächen auch ortswandernde Verkaufsfächen im Außenbereich bis maximal 100m² für den ambulanten Handel aus dem periodischen Bedarf zulässig. Diese sind nicht auf die unter Ziffer 1.2.2 beschriebene Verkaufsfäche innerhalb der ortswanderlichen baulichen Anlagen angerechnet. Durch saisonale Verschönerungen im Sortiment sind ausnahmsweise auch Verkaufsfächen im Außenbereich von 300m² bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen zulässig.**
- Sonstiges Sondergebiet Tankstelle (SOT) in dem Baugebiet 3**

1.3.1 In dem SOVM mit der Zweckbestimmung Tankstelle ist bis zu einer Tankstelle mit einer Grundfläche (GR) bis maximal 900m² zulässig.

1.3.2 Die einzelhandelsrelevante Verkaufsfäche der Tankstelle ist bis maximal 150m² zulässig.
- Stellplatzflächen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, 14 u. 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)**

2.1 Die zulässigen Grundflächen in den Sondergebieten Verbrauchermarkt und dem Sondergebiet Tankstelle dürfen durch die Grundflächen von Stellplätzen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden. Die v.g. Stellplätze sind sowohl innerhalb der Baugrenze als auch innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)**

3. Die maximalen Traufhöhen (TH) werden durch die Höhenangabe über N.N. festgesetzt. Dachaufbauten werden auf die maximal zulässige Traufhöhe angerechnet. Von der festgesetzten Traufhöheausgenommen sind betriebliche betriebliche technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Außenanlagen sowie entsprechende Bauteile. Durch v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Traufhöhe um bis zu 4,00m zulässig.
- Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)**

4.1 Dachflächen: Bauliche Anlagen in den Sondergebieten Einzelhandelsbetrieb (Baugebiet 1 und 2) und im Sondergebiet Tankstelle (Baugebiet 3) sind nur mit Flachdach oder geneigtem Dach mit maximal 12° Dachneigung zulässig. Die Dachflächen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 50% zu begrünen.

4.2 Für unangeordnete Bauteile und Nebenanlagen ist abweichend eine Dachneigung bis maximal 45° Grad und eine abweichende Materialwahl zulässig.

4.3 Solaranlagen sind auf den Dachflächen mit einer abweichenden Dachneigung zulässig.
- Werbeanlagen**

5.1 Werbeanlagen dürfen die Gliederung der Fassade nicht überdecken. Größere Werbeanlagen sind entsprechend zu unterteilen. Bei Flachdächern dürfen Werbeanlagen nicht mehr als 1,50m über die Gebäudeoberkante hinausragen. Bestehende Werbeanlagen haben Bestandsschutz.

5.2 Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und speziell dafür vorgesehenen Flächen und Gegenständen aufgestellt oder angebracht werden. Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf in der Baugebiet 1 nicht höher als 6,00m und in der Baugebiet 2 nicht höher als 8,00m über der an ihrem Standort vorhandenen Geländeoberfläche sein. Fahnenmasten sind zulässig.

5.3 Der Abstand von freistehenden Werbeanlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 3,00m betragen. Innerhalb von Flächen, die mit einem Pflanzgürtel festgesetzt sind, sind Werbeanlagen unzulässig.

5.4 Je Grundstück (Baugebiet) ist nur eine freistehende Werbeanlage zulässig. Mehrere Werbeanlagen sind zu einem Werbeanlagenaggregat zusammenzufassen.

5.5 In den Sondergebiet Verbrauchermarkt (Baugebiet 1 und 2) und in dem Sondergebiet Tankstelle (Baugebiet 3) dürfen bei einer Grundstückgröße von bis zu 2.000m² Werbeanlagen eine Gesamtfläche von 20m² nicht überschreiten. Je weitere 1.000m² Grundstücksfläche ist eine Vergrößerung der Gesamtfläche um 0,00m² zulässig. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.

5.6 Unzulässig sind:  
 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Lichtwerbung in grellen Farben (Signalfarben) nach P.A.L.  
 Sind mehrere Nutzer auf dem Grundstück vorhanden, so kann die zulässige Werbefläche je zusätzlicher Nutzungseinheit um 25 v.H. erhöht werden. Eine zusätzliche Nutzungseinheit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der zusätzliche Nutzer auf diesem Grundstück eine Büro-, Betriebs- oder Verkaufsfäche hat.
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

6. Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht dem Fahrbahverkehr dienenden Flächen ist auf dem Grundstück zu versickern oder dem vord. Tech. Regenwasserbehälter zuzuführen.
- Bestehender Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Eckernförde**

7. Die Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 37 „Holacker“) haben für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 keine Gültigkeit mehr.
- Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

8.1 Zwischen dem Baugebiet 1 und den angrenzenden Wohngebieten bzw. Flächen für landschaftsplanerische Maßnahmen nördlich des Fußweges ist ein befestigter Erdwall mit mindestens 3,00m Höhe über C.M. Stellplätze / Fahrbahn als Schallschutzmaßnahme zu errichten. Die Befestigung mit betonnen Balken und Stabmatten ist zu erhalten.

8.2 Die Stufwand im Baugebiet 1 (Sondergebiet SOVM - Discount) im Bereich der Warenentladung ist gemäß dem Schalldachplan mit einem hochabsorbierenden Passivmaterial zu erstellen.

8.3 Alle gemäß dem Schalldachplan ausgewiesenen Schallschutzmaßnahmen für die Emittenten sind einzuhalten. Das abgestrahlte Schallspektrum muss entsprechend dem Stand der Technik ermittelt sein.
- Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a i.V.m. § 9 BNatSchG)**

9. Als Ausgleichsmaßnahme für die Verengung durch Stellplätze ist nach jeder 5. Stellplatz eine mindestens 7,00m große Grundfläche anzubringen und mit einem Laubbäum zu bepflanzen. Für die festgesetzten Baumfällungen sind nur einheimische, standortgerechte und mittelgroße Laubbäume zulässig.

9.2 Die als Grundflächen (privates Gliederungsgrün) gekennzeichneten Bereiche sind flächendeckend (1 Pflanze pro 2m²) zu begrünen bzw. zu erhalten. Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume zulässig. Nicht heimische Gehölze oder Nadelgehölze sind unzulässig.

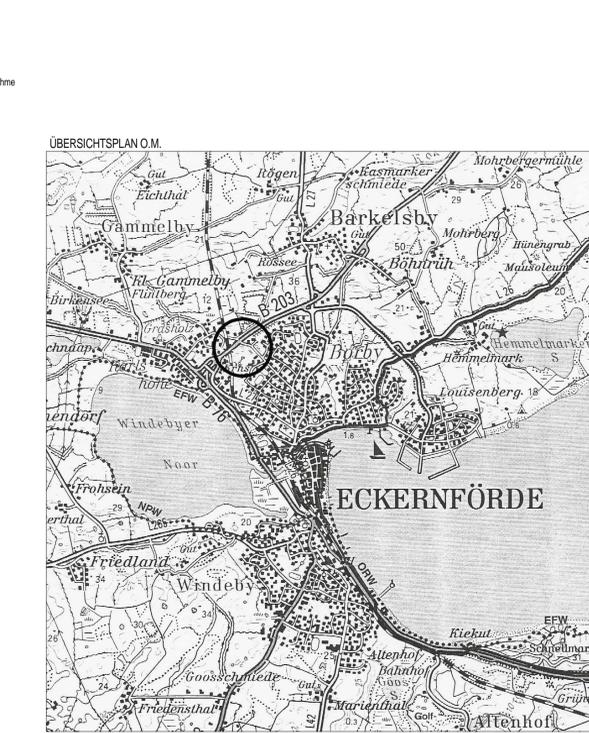
9.3 Der vorhandene Fußweg im südlichen Grundfläche ist gem. der Planzeichnung zu verlegen und wasserdurchlässiger auszubestellen.

9.4 Die vorhandene Anböschung der Anlieferzone im Baugebiet 1 ist bei der Erweiterung bzw. Veränderung der baulichen Anlagen (Anlieferzone des Discounters) wie bei der Verengung durch Stellplätze zu erhalten und wasserdurchlässiger auszubestellen bzw. die Lücke im Bereich des derzeitigen Fußweges ist zu schließen. Der Wall ist wie die vorhandene Anböschung zu bepflanzen.

**ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER VORHERIGEN PLANFASSUNG!!**

## VERFAHRENSVERMERK

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM ..... DIE ORTSBLICKE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE AM ..... ERFOLGT.
- DE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 1 SAZ 1 BAUGB WURDE AM ..... DURCHFÜHRT/AUF BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM ..... WURDE NACH § 9 ABS. 2 NR. 1 V.M. § 13 ABS. 2 NR. 1 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ABGEGHEN.
- DE NACH § 13 ABS. 3 BAUGB ERFORDERLICHEN HINWEISE WURDEN MIT DER BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IM RAHMEN DER BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 2 BAUGB GEGEBEN.
- DE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 ABS. 1 V.M. § 3 ABS. 1 BAUGB AM ..... UNTERSUCHT UND ZUR ABGABE EINER ÄUSSERUNG AUFGEFORDERT. AUF DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE NACH § 13 ABS. 2 NR. 1 V.M. § 13 ABS. 2 NR. 1 BAUGB VERZICHTET.
- DE RATSVERSAMMLUNG HAT AM ..... DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEIT DER STADTVERWALTUNG ECKERNFÖRDE ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGSNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNG ÖFFENTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... IN DEN BEKANNTMACHUNGSSTADT ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
- DE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB AM ..... ZUR ABGABE EINER ÄUSSERUNG AUFGEFORDERT.
- DE RATSVERSAMMLUNG HAT AM ..... DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEIT DER STADTVERWALTUNG ECKERNFÖRDE ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGSNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNG ÖFFENTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT ABGEGEBEN WURDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... DURCH ABDRUCK IM AMTSBLATT DER STADT ECKERNFÖRDE ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT.
- DE RATSVERSAMMLUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILDET.
- DE BEBAUUNGSPLANANZUG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.
- DE BEZUSCHLUSSE DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN MIT BEGRÜNDUNG UND ZUSÄMMENFASSENDER ERKLÄRUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN ERSEHEN WERDEN KANN UND DER ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SCHLIESSLICH DER BEWERTUNG DER ERSTENRECHTSFÖRDER (§ 25 ABS. 3 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSGEGENSPRÜCHE GELTEN ZU MACHEN UND DAS ERGEBNIS DIESER ANFRÜGE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GQ WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MIT HM AM ..... IN KRAFT GETRETEN.



## SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "BAUGEBIET HOLACKER"

**TEILBEREICH: EINZELHANDELSBETRIEBE SÜDLICH DER OSTLANDSTRASSE**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER OSTLANDSTRASSE IM NORDEN, DER SENIORENWOHN- UND -PFLGEEINRICHTUNG SANKT MARTIN IM OSTEN, EINSCHLIESSLICH EINES TEILBEREICHES DER FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLGERISCHE MASSNAHMEN NÖRDLICH DER WOHNBEBAUUNG MARGARETHE-KRUSE STR. 10-14, UND DEN FLÄCHEN FÜR LANDSCHAFTSPFLGERISCHE MASSNAHMEN IM SÜDEN UND WESTEN.

BEARBEITUNG: 04.12.2007, 13.12.2007, 25.01.2008, 06.02.2008, 21.02.2008, 08.12.2009, 29.01.2010, 10.02.2010, 28.02.2010, 03.05.2011, 26.05.2011

**B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER**  
 FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
 HANSTRASSE 11 • 24103 KIEL • FON (0431) 66 46 98 • FAX - 29 29 01 2010, 10.02.2010  
 info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT: gem. Beschluss vom Bau- und Umweltausschuss vom 01.03.2010, 18.11.2011, 02.02.2011

ART DES VERFAHRENS:  REGEL,  UNREGEL,  VERFAHREN UND ERSCHEISS,  ENFACHER BEWAUNGS,  VERFAHREN,  BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLAN),  PLAN (B) (3) BAUGB,  PLAN (B) (3) BAUGB,  VERFAHREN (B) (3) BAUGB,  VERFAHREN (B) (3) BAUGB

STAND DES VERFAHRENS:  § 41) BauGB,  § 42) BauGB,  § 43) BauGB,  § 44) BauGB,  § 45) BauGB,  § 46) BauGB,  § 47) BauGB,  § 48) BauGB